

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente der Klägerin sind die gleichen wie in der Rechtssache T-168/10, Kommission/SEMEA⁽¹⁾, wobei die Kommission weiter geltend macht, dass die Commune de Millau (Gemeinde Millau) als Gesamtschuldnerin für die Erstattung der Schuld der SEMEA hafte, da die Commune de Millau die Aktiven und Passiven der SEMEA einschließlich des die Grundlage des Rechtsstreit bildenden Vertrags zwischen der SEMEA und der Kommission übernommen habe.

(¹) ABl. 2010, C 161, S. 48.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2010 — Just Music Fernsehbetrieb/HABM — France Télécom (Jukebox)

(Rechtssache T-589/10)

(2011/C 72/34)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Just Music Fernsehbetrieb GmbH (Landshut, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kaus)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: France Télécom SA (Paris, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Oktober 2010 in der Sache R 1408/2009-1 aufzuheben,
- dem Beklagten aufzutragen, die Widerspruchsentscheidung vom 30. September 2010 in der Sache B 1304494 aufzuheben und die Eintragung der Anmeldung Nr. 6163778 zur Gänze zuzulassen,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die der Klägerin vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung entstandenen Kosten aufzuerlegen und,
- hilfsweise, das Verfahren auszusetzen, bis eine endgültige Entscheidung über den von der Klägerin beim HABM gestellten Antrag auf Erklärung des Verfalls der älteren Gemeinschaftsmarke Nr. 3693108 vorliegt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftsbildmarke „Jukebox“ für Dienstleistungen der Klassen 38 und 41 (Anmeldung Nr. 6163778).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke „JUKE BOX“ (Anmeldung Nr. 3693108) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 38, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Nach Auffassung der Klägerin verstößt die angefochtene Entscheidung (i) gegen die Art. 15 und 42 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da kein Nachweis der ernsthaften Benutzung der im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marke, der Gemeinschaftsmarke „JUKE BOX“ (Anmeldung Nr. 3693108), erbracht worden sei, (ii) gegen die Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 9 und 65 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die Ähnlichkeit der angefochtenen Marke falsch beurteilt habe, und (iii) gegen Art. 78 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer von ihren Untersuchungsbefugnissen keinen Gebrauch gemacht und ihre Befugnisse nicht in vollem Umfang ausgeübt habe.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2010 — Thesing und Bloomberg Finance/EZB

(Rechtssache T-590/10)

(2011/C 72/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Gabi Thesing und Bloomberg Finance (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M.H. Stephen und R.C. Lands)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die mit Schreiben vom 17. September 2010 und 21. Oktober 2010 mitgeteilte Entscheidung der Europäischen Zentralbank, mit der ihnen der Zugang zu den von ihnen angeforderten Dokumenten verweigert wird, für nichtig zu erklären;

- die Europäische Zentralbank dazu anzuhalten, ihnen in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) ⁽¹⁾ den Zugang zu diesen Dokumenten zu gewähren, und
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung nach Art. 263 AEUV einer mit Schreiben vom 17. September 2010 und 21. Oktober 2010 mitgeteilten Entscheidung der Europäischen Zentralbank, mit der diese ihren Antrag auf Zugang zu folgenden Dokumenten gemäß dem Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) verweigerte:

- i) ein Dokument zum Thema *Die Auswirkungen von außerbörslichen Swaps auf das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand. Der Fall Griechenland (SEC/GovC/X/10/88a)*;
- ii) ein zweites Dokument zum Thema *Die Titlos-Transaktion und das etwaige Bestehen ähnlicher Transaktionen, die sich auf den Defizit- oder Schuldenstand der Länder der Eurozone auswirken (SEC/GovC/X/10/88b)*.

Die Klägerinnen machen folgende Klagegründe geltend:

Erstens habe die Europäische Zentralbank Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3), der eine Ausnahme von dem allgemeinen Zugangsrecht des Art. 2 vorsehe, falsch ausgelegt und/oder falsch angewandt, da

- i) sie bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a das Erfordernis der Berücksichtigung von Gründen des Allgemeininteresses, die für eine Verbreitung sprächen, außer Acht gelassen habe;
- ii) sie die Gründe des Allgemeininteresses, die für eine Verbreitung der angeforderten Dokumente sprächen, nicht ausreichend oder gebührend berücksichtigt habe;
- iii) sie das öffentliche Interesse, das gegen die Verbreitung der angeforderten Dokumente spreche, überzeichnet und/oder falsch eingeschätzt habe.

Darüber hinaus habe die Europäische Zentralbank Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März

2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3), der eine Ausnahme von dem allgemeinen Zugangsrecht des Art. 2 vorsehe, falsch ausgelegt und/oder falsch angewandt, da

- i) sie ein „überwiegendes“ öffentliches Interesse im Sinne eines öffentlichen Interesses hätte auslegen müssen, das ausreiche, um das öffentliche Interesse an der weiteren Anwendung der Ausnahme aufzuwiegen;
- ii) sie zum Schluss hätte kommen müssen, dass in diesem Sinne ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Informationen bestehe.

Schließlich habe die Europäische Zentralbank Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3), der eine Ausnahme von dem allgemeinen Zugangsrecht des Art. 2 vorsehe, falsch ausgelegt und/oder falsch angewandt, da

- i) sie ein „überwiegendes“ öffentliches Interesse im Sinne eines öffentlichen Interesses hätte auslegen müssen, das ausreiche um das öffentliche Interesse an der weiteren Anwendung der Ausnahme aufzuwiegen;
- ii) sie zum Schluss hätte kommen müssen, dass in diesem Sinne ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Informationen bestehe;
- iii) sie das öffentliche Interesse, das gegen die Verbreitung der angeforderten Dokumente spreche, überzeichnet und/oder falsch eingeschätzt habe.

⁽¹⁾ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) (ABl. L 80, S. 42).

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2010 — Zenato/HABM — Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Verona (RIPASSA)

(Rechtssache T-595/10)

(2011/C 72/36)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Kläger: Alberto Zenato (Verona, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Rizzoli)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)